



universität  
wien

Univ.-Prof. Hon.-Prof.  
Dr. Susanne Reindl-Krauskopf

Rechtswissenschaftliche Fakultät  
Institut für Strafrecht und Kriminologie  
Schenkenstr. 4  
A- 1010 Wien, Österreich  
T +43 (1) 4277-346 11  
F +43 (1) 4277-346 39  
susanne.reindl@univie.ac.at

An das  
Bundesministerium für Verfassung,  
Reformen, Deregulierung und Justiz

Museumsstr 7  
1070 Wien  
[Team.S@bmvrdj.gv.at](mailto:Team.S@bmvrdj.gv.at)  
Cc: [begutachtungsverfahren@parlament.gv.at](mailto:begutachtungsverfahren@parlament.gv.at)

14. August 2019

**Entwurf betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Strafgesetzbuch zur Umsetzung der Richtlinie über die strafrechtliche Bekämpfung von gegen die finanziellen Interessen der Union gerichtetem Betrug geändert wird – BMVRDJ-S884.020/0001-IV 1/2019**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Ich danke für die Einladung, zum obigen Entwurf Stellung zu nehmen. Dieser Aufforderung komme ich im Folgenden in Form einer punktuellen Stellungnahme gerne nach:

**Zu Z 1 – § 74 Abs 1 Z 4a lit b**

Auch wenn der ME den Vorgaben der Richtlinie in diesem Punkt folgt, sei darauf hingewiesen, dass sich der Begriff der „öffentlichen Aufgaben“ zur Definition des Amtsträgers schon in früheren Fassungen nicht bewährt hat, weil er letztlich konkurlos ist. Da der Umsetzungsspielraum aber zugegebenermaßen relativ klein ist, sollten die Erläuterungen zur Regelung zumindest mehr Beispiele zu typischen Fällen anführen, als bloß das eine – noch dazu vage – Beispiel aus Erwägungsgrund 10 der Richtlinie.

**Zu Z 2 – § 74 Abs 1 Z 4b**

In der neu vorgeschlagenen Definition des Unionsbeamten findet sich nach wie vor der „Gemeinschaftsbeamte“. Dieser Begriff wäre durch „Unionsbeamte“ zu ersetzen.

Abgesehen davon fragt sich, wozu eine solche Definition nötig ist. Folgt man der Ansicht, die den bisherigen Gemeinschaftsbeamten und damit künftigen Unionsbeamten ohnehin im Amtsträgerbegriff des § 74 Abs 1 Z 4a lit b erfasst sieht, dann ist dieser Terminus technicus überflüssig, zumal er in keinem Tatbestand des StGB – auch nicht in den im ME vorgeschlagenen – verwendet wird.

Teilt man hingegen die Einschätzung, dass aufgrund des organisatorischen Elements des § 74 Abs 1 Z 4a lit b dieser Amtsträger nicht alle Fälle des Gemeinschafts- bzw Unionsbeamten erfasst und die Definitionen der Z 4a und Z 4b nicht komplett deckungsgleich sind, bringt die neue Definition aber genauso wenig, weil eben kein Tatbestand am Unionsbeamten anknüpft.

Soll die neue Definition Gewinn bringen (nach der ersten Ansicht nur symbolisch, nach der zweiten auch inhaltlich), so wäre in § 168d ME die Wendung „Amtsträger“ durch „Unionsbeamter oder nationaler Amtsträger“ zu ersetzen. Andernfalls sollte die Definition in § 74 Abs 1 Z 4b gestrichen werden.

**Zu Z 3 – § 168c und § 168d**

Die Begründung für die Einführung eines gesonderten Betrugstatbestandes ist nachvollziehbar, wenngleich es dem Verständnis des österreichischen Vermögensstrafrechts nicht förderlich ist, im selben Gesetz zwei Betrugstatbestände mit unterschiedlicher Bedeutung und unterschiedlichem Inhalt vorzusehen. Das gilt sinngemäß auch für den Förderungsmisbrauch, die Veruntreuung und die Untreue, die für § 168c und § 168d ME als Referenztatbestände in Frage kommen.

Sieht man sich, wie der Gesetzgeber, aber zu diesem Schritt gezwungen, wäre eine sprachlich stimmige Formulierung zu wählen. Das bedeutet in concreto, dass in § 168c Abs 1 Z 1 das Wort „Mittel“ zu streichen ist, weil ohnehin im Einleitungsteil des Absatz 1 als Tatobjekt „Mittel oder Vermögenswerte“ genannt werden.

Nach den Erläuterungen ist § 168c als *lex specialis* sowohl zum Betrug nach §§ 146 ff wie auch zum Förderungsmisbrauch nach § 153b zu sehen. Wenn dem so ist, fragt sich, weshalb § 153b StGB nicht um den Fall des Förderungsmisbrauchs zum Nachteil der finanziellen Interessen der Union bereinigt werden kann.

In § 168d wäre aus Gründen der Klarheit und Vorhersehbarkeit der Strafbestimmung anstelle der Formulierung, wonach der Täter Mittel „bindet“, eine Textierung zu verwenden, die dem österreichischen Sprachgebrauch entspricht, um zu

– 3 –

verdeutlichen, worin die Tathandlung nun wirklich bestehen soll. Nach den Erläuterungen soll damit nach Konsultation anderer Sprachfassungen der PIF-Richtlinie eine Überweisung der Mittel angesprochen sein. Wenn das so ist, sollte das auch im Gesetzestext zum Ausdruck gebracht werden. Allerdings scheint es näherliegend, dass auch in Bezug auf Mittel nicht nur die Überweisung im technischen Sinn, sondern allgemein die Zuweisung bzw Zuteilung entgegen der Zweckbestimmung gemeint ist. Das entspräche wohl auch eher zumindest der englischen („to commit or disburse funds“), französischen („d'avoires d'engager ou de dépenser des fonds“) und italienischen („impegnare o erogare fondi“) Fassung der Richtlinie.

Überdies ist der der Richtlinie entnommene Text des „unmittelbar oder mittelbar“ mit der Mittelverwaltung betrauten Amtsträgers unbestimmt. Es bleibt nämlich offen, wie weit die mittelbare Verwaltung reicht. Erwägungsgrund 9 der Richtlinie stellt zumindest darauf ab, dass Personen als Täter unabhängig davon in Frage kommen, ob sie in einer ausführenden oder in einer überwachenden Funktion tätig werden. Aber auch diese Umschreibung erscheint wenig hilfreich: Mit ausführender Funktion ist wohl die eigentliche Verwaltung, also Mittelzuteilung, Auszahlung, Endabrechnung und dergl gemeint. Die überwachende Funktion erscheint demgegenüber etwas konturlos, weil sie auch bis zum obersten Vorgesetzten in einer Organisationshierarchie angenommen werden könnte. Sollte dies so zu verstehen sein, ist die Unterscheidung zwischen unmittelbarer und mittelbarer Verwaltung aber verzichtbar. Dann kann nämlich jeder zum Täter werden, zu dessen Zuständigkeit die Mittelverwaltung auf welche Weise auch immer gehört. Soll der Umschreibung als unmittelbare oder mittelbare Verwaltung strafbarkeitsbegrenzende Wirkung in gewisser Weise zukommen, wäre – zumindest anhand von Beispielen in den Erläuterungen – zu präzisieren, wie weit die mittelbare Verwaltung in strafrechtlich relevanter Weise reichen soll.

Mit vorzüglicher Hochachtung

Susanne Reindl-Krauskopf